

04.06.07

Antrag

**der Länder Rheinland-Pfalz
und Baden-Württemberg**

...zwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt 41 der 713. Sitzung des Bundesrates am 06. Juni 1997

Der Bundesrat möge der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 21c StVZO)

In Artikel 1 Nummer 2 wird § 21c wie folgt gefaßt:

„ 21c

Gutachten für die Erteilung einer Betriebserlaubnis als Oldtimer

(1) Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis als Oldtimer gelten §§ 20 und 21. Zusätzlich ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich. Dieses Gutachten muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Feststellung, daß dem Fahrzeug ein Oldtimerkennzeichen nach § 23 Abs. 1c zugeteilt werden kann,
- den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
- die Fahrzeugidentifizierungsnummer,
- das Jahr der Erstzulassung,
- den Ort und das Datum des Gutachtens,
- den Stand des Wegstreckenzählers,
- die Unterschrift mit Stempel und Kennnummer des amtlich anerkannten Sachverständigen.

Die Begutachtung ist nach einer im Verkehrsblatt nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie durchzuführen und auszufertigen. Im Rahmen der Begutachtung ist auch eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 durchzuführen, es sei denn, daß mit der Begutachtung gleichzeitig ein Gutachten nach § 21 erstellt wird.

(2) Fahrzeugen, denen eine Betriebserlaubnis als Oldtimer erteilt worden ist, darf nur ein Kennzeichen nach § 23 Abs. 1c zugeteilt oder nach der 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 15. September 1994 (BGBl. I S. 2410) ausgegeben werden.“

Ausgeliefert am 05. JUNI 1997 ...

Als Folge

sind

a) in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a die Wörter

„ § 21c Eingangsuntersuchung für die Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens“
zu ersetzen durch die Wörter

„ §21c Gutachten für die Erteilung einer Betriebserlaubnis als Oldtimer“.

b) in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a in § 23 Abs. 1c

aa) in Satz 1 die Wörter

„als Oldtimer eingestuft wurde“

durch die Wörter

„eine Betriebserlaubnis als Oldtimer erhalten hat“.

bb) in Satz 3 die Wörter

„den nach § 21c erstellten Eingangsuntersuchungsbericht“

durch die Wörter

„das nach § 21c ausgefertigte Gutachten“,

cc) in Satz 7 die Wörter

„den nach § 21c erstellten Eingangsuntersuchungsbericht“

durch die Wörter

„das nach § 21c ausgefertigte Gutachten“

und

c) in Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in § 69a Abs. 2 Nr. 9
Buchstabe „j“ das Wort

„Eingangsuntersuchungsberichtes“

durch das Wort

„Gutachtens“

zu ersetzen

sowie

d) in Artikel 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Abschnitt 3 Gebührennummer 413 wird wie folgt geändert:

„a) in der ersten Spalte wird die Angabe (weiter wie Regierungsvorlage)“.

b) Am Ende der Gebührennummer wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Gutachten nach § 21c StVZO gleichzeitig mit einem Gutachten nach § 21 StVZO erstellt, darf für das Gutachten nach § 21c StVZO nur die Hälfte der Gebühr zusätzlich zur Gebühr für das Gutachten nach § 21 StVZO erhoben werden.“.“

Begründung:

Einführung einer besonderen Betriebserlaubnis in § 21c Abs. 1 für Oldtimerfahrzeuge, die ein besonderes Kennzeichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

erhalten sollen, da diese Fahrzeuge zusätzliche Anforderungen gegenüber Fahrzeugen mit Kennzeichen nach Anlagen V, Va oder Vb erfüllen müssen.

Die Vorschrift des § 21c Abs. 2 stellt sicher, daß nur Fahrzeuge mit einem Oldtimerkennzeichen unter die Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Kraftfahrzeugsteuergesetz fallen, da die Zuteilung des Oldtimerkennzeichens bei den Zulassungsstellen nicht unmittelbar, sondern über die Schlüsselnummer der Fahrzeug- und Aufbauart im Rahmen der Betriebserlaubnis als Oldtimer erfaßt und den Finanzbehörden übermittelt wird.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 23 Abs. 1c StVZO)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a sind in § 23 Abs. 1c

a) in Satz 3 die Wörter

„den nach der jeweils durchgeführten Hauptuntersuchung vorgeschriebenen“
durch die Wörter

„den bei der letzten Hauptuntersuchung erstellten“

zu ersetzen

und

b) in Satz 7 nach dem Wort

„Eingangsuntersuchungsbericht“

die Wörter

„und den letzten Untersuchungsbericht nach § 29 Abs. 7“

einzuügen.

Begründung:

Zu a) Redaktionelle Klarstellung und Anpassung an § 29 Abs. 7 StVZO.

Zu b) Notwendige Ergänzung, da dieser Bericht nach Satz 3 auch vom Erwerber mitzuführen und zur Prüfung auszuhändigen ist.

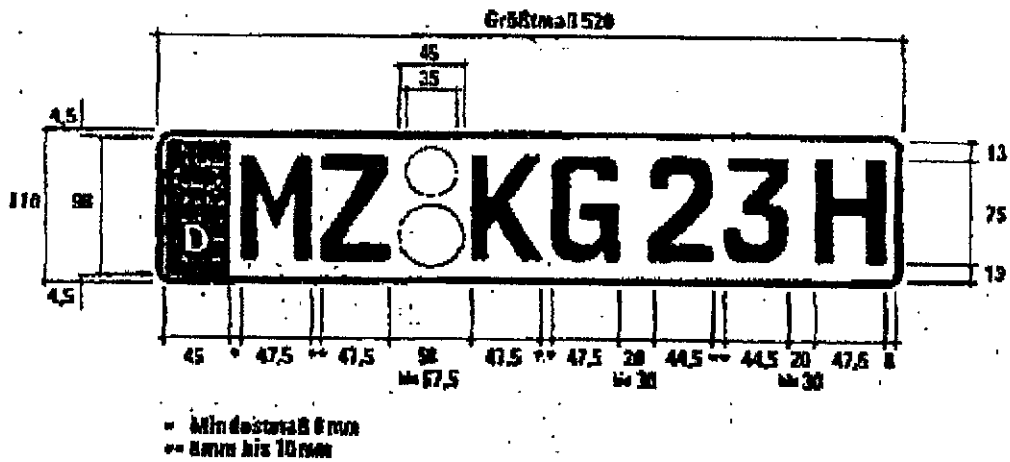
3. Zu Artikel 1 Nummer 11 und Anhang 1 (Anlage Vc zu § 60 Abs. 1d StVZO)

In Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 11 werden in Anlage Vc zu § 60 Abs. 1d

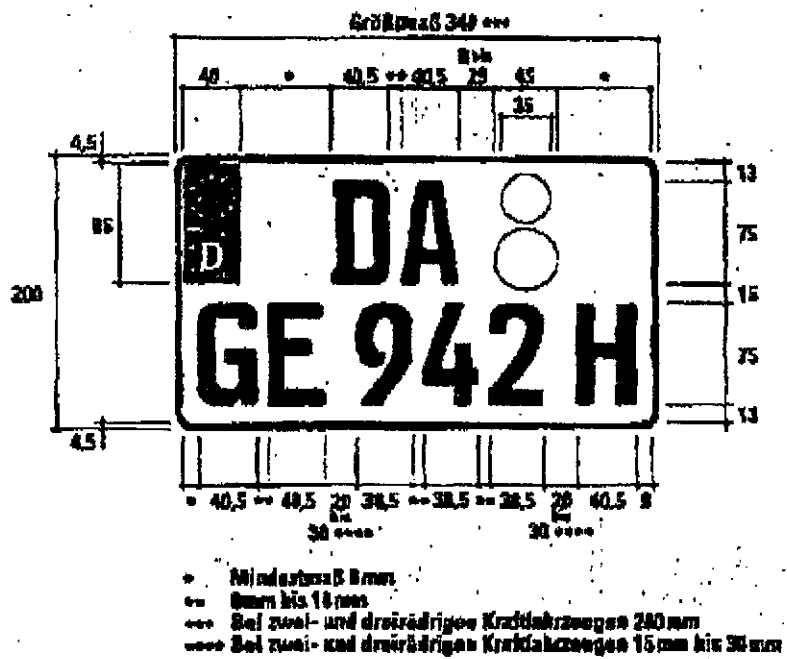
a) in Abschnitt 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Kennbuchstabe H nach der Zahl in der Erkennungsnummer gibt an, daß für das Fahrzeug eine Betriebserlaubnis als Oldtimer gemäß § 21c erteilt worden ist.“,

b) in Abschnitt 2.1 das Muster für das einzeilige Kennzeichen durch folgendes Muster

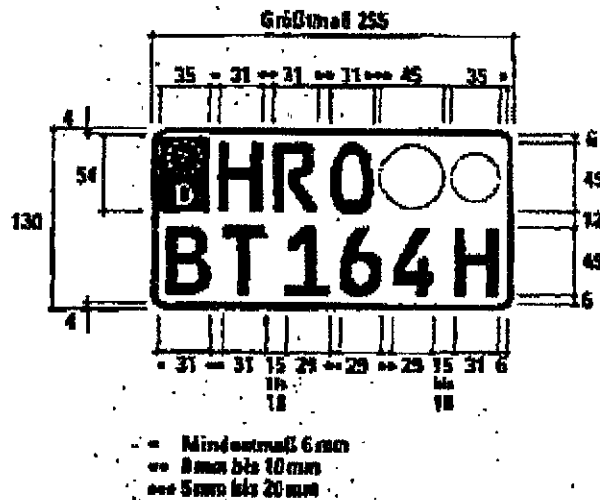


- c) in Abschnitt 2.2 das Muster für das zweizeilige Kennzeichen durch folgendes Muster



und

- d) in Abschnitt 2.3 das Muster für das verkleinerte zweizeilige Kennzeichen durch folgendes Muster



ersetzt

und

e) in Abschnitt 4 der Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Mehr als sieben Stellen (Buchstaben und Ziffern ohne Kennbuchstabe H) auf einem Kennzeichen nach Abschnitt 2.1 und einem Kennzeichen für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge nach Abschnitt 2.2 oder mehr als acht Stellen auf einem Kennzeichen nach Abschnitt 2.2 und Abschnitt 2.3 sind unzulässig.“

Als Folge

sind

a) in Artikel 1 in Nummer 3 der Buchstabe b

und

b) Artikel 3

zu streichen.

Begründung:

Damit die Zulassungsbehörden das Oldtimerkennzeichen möglichst mit Inkrafttreten der emissionsbezogenen Kfz-Steuer ab 1. Juli 1997 zuteilen können, wird die Ausgestaltung des Kennzeichens geändert. Hierdurch wird die Umstellung der Datenverarbeitung wesentlich erleichtert und damit kurzfristig möglich sowie kostengünstiger.